**Anhang 1 zur Begründung**

# Gemeinde Hille

# Bebauungsplan Nr. 98
# „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“
# 11. Änderung des Flächennutzungsplans

**Gemeinde Hille, Ortsteil Hille**

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfahrensstand: Entwurf

31.05.2025

Verfahrensträger:
**Gemeinde Hille**
Am Rathaus 4
32479 Hille

Planverfasser:
**ILB Planungsbüro Rinteln**
Am Spielplatz 2
31737 Rinteln

# Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung ....3
2 Rechtliche Vorgaben ....3
2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG ....3
2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG ....6
2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG) ....7
3 Untersuchungsgebiet ....8
4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung ....11
5 Wirkfaktoren ....12
6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen ....13
7 Prüfverfahren ....13
8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben ....14
9 Ermittlung planungsrelevanter Arten ....15
9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUK ....16
9.2 Landschaftsschutzgebiet ....17
9.3 Naturschutzgebiete ....18
9.4 Natura 2000 ....19
9.5 Geschützte Biotope ....20
9.6 Planungsrelevante Arten (LINFOS) ....20
10 Artenspektrum ....20
10.1 Avifauna ....21
10.2 Fledermäuse ....21
11 Bewertung der Ergebnisse ....21
11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren ....21
11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung) ....33
**12 Fazit** ....45
13 Literaturverzeichnis ....46

### Abbildungen

Abb. 1: Umgebung des Bebauungsplanes ....9
Abb. 2: Bestand des Untersuchungsgebietes (Maßstab 1 : 4.000) ....10
Abb. 3: Mögliche Belegung des Grundstückes mit Photovoltaikanlagen (ohne Maßstab) ....12
Abb. 4: Landschaftsschutzgebiet im Umfeld des Bebauungsplanes ....18
Abb. 5: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs ....19
Abb. 6: Geschützte Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs ....21

### Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3618/4 Hille ....17
Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben ....23
Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten ....33

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer Ackerfläche nördlich der MKB-Bahn in Hille sollen Photovoltaikanlagen entstehen, damit erneuerbare Energien im Gemeindegebiet gefördert werden und somit ein Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Die Politik der Gemeinde Hille hat am 21. Januar im Planungs- und Umweltausschuss ein Konzept für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV Anlagen beschlossen. Die Fläche entspricht den beschlossenen Vorgaben.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt TK25 Nr. 3618/4 aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

# 2 Rechtliche Vorgaben

## 2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene

unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten".

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
  - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
  - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

### Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

### Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

### Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter

für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Das Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) hat für die potentiell betroffenen Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel das Vorkommen im Gemeindegebiet zur Abgrenzung der lokalen Population festgelegt.

### Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

### Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird]) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

*Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche*

*Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.*

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

## 2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

## 2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

**§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen**
(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.
(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

## 3 Untersuchungsgebiet

Bei dem für die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Verfügung stehenden Areal handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die sich im Eigentum des Bauherrn befindet (vgl. Abb. 1).



**Foto 1: Bahndamm im Ostbereich**

Der Bahndamm ist hier ca. 2,00 m über dem Niveau der Ackerfläche auf der rechten Seite, auf dem die PV-Anlagen entstehen sollen.



**Foto 2: Teichgraben östlich Plangebiet**

Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Teichgraben abgegrenzt.



**Foto 3: Teichgraben nördlich Plangebiet**

Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Teichgraben abgegrenzt.



**Foto 4: Bäume am Teichgraben im Norden**

Im Norden stehen am Teichgraben einige Bäume.



**Foto 5: Grasweg westlich Plangebiet**
Im Westen wird der Geltungsbereich durch einen Grasweg abgegrenzt.



**Foto 6: Ackerfläche**
Das Planungsgebiet wird vollständig ackerbaulich genutzt.




Abb. 1: Umgebung des Bebauungsplanes
(Quelle: Umweltdaten vor Ort)

Aufgrund der Habitatstrukturen kann sich das Gebiet als Lebensraum für Bodenbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Baumbrüter eignen. Die angrenzenden Grundstücke (Acker) bieten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist nicht mit planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich zu rechnen.

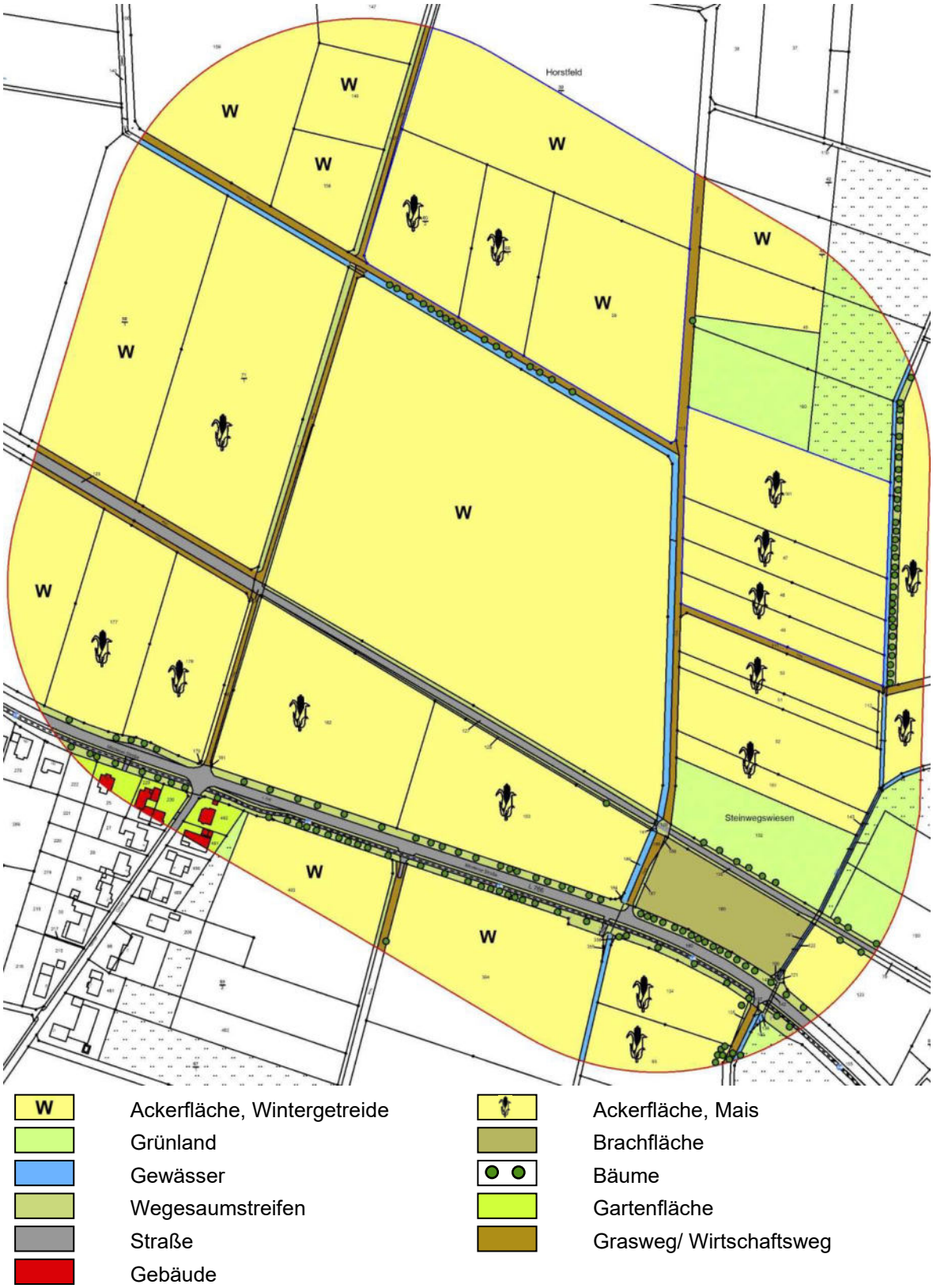



Abb. 2: Bestand des Untersuchungsgebietes (Maßstab 1 : 4.000)

# 4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Es ist geplant, auf der gesamten Fläche von nahezu 7,8 ha eine aufgeständerte Freiflächen-PV-Anlage mit fester Modulneigung zu errichten. Die Leistung der künftigen Anlage beträgt in Abhängigkeit von der Modulleistung etwa 9.000 kWp. Die durchschnittliche solare Einstrahlung am Standort Hille beträgt laut Angaben des Deutschen Wetterdienstes etwa 1036 kWh/m². Bei einer Modulneigung von 15° wird ein solarer Ertrag von ca. 900 kWh/kWp erwartet. Somit können auf der Fläche insgesamt etwa 8,1 Mio. kWh Strom pro Jahr produziert werden. Diese Strommenge entspricht dem Jahresstromverbrauch von ungefähr 2.600 Haushalten. Hille hat ca. 15.374 Einwohner. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,74 Personen bestehen in Hille rechnerisch 5.611 Haushalte. Somit könnten mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage über 45 % der Haushalte in der Gemeinde Hille mit Strom versorgt werden.

Das städtebauliche Konzept in der Abbildung 3 zeigt eine mögliche Aufstellung der Module unter Berücksichtigung eines Sichtdreiecks für die Mindener Kreisbahn bei Tempo 50 km/h. Bei einem Reihenabstand von 3 m ergeben sich 39 Modulreihen. Je nachdem ob die Module in nur 2 oder 3 horizontalen Reihen zusammengefasst werden, kann sich die Anzahl der Modulreihen auch noch verändern.

Die zur Umwandlung des Solarstroms notwendigen Wechselrichter werden jeweils am Gestell montiert und die Einzelleitungen in einem befestigten Container zusammengeführt.

Die Modulunterkante befindet sich in ca. 80 cm Höhe über dem Erdboden und die Moduloberkante in ca. 260 cm Höhe. Dies hängt aber vom verwendeten System ab und kann sich während der weiteren Planung noch ändern. Die Modulunterkante wird aber so hoch gewählt, dass eine Beweidung durch Schafe oder der Bewuchs mit Blühpflanzen zwischen den Modulreihen möglich sein wird.

Zur Sicherung der Anlage wird das gesamte Areal mit einem ca. 2 m hohen Gitterzaun umgeben, der im unteren Bereich das Passieren von Kleintieren ermöglicht.




Abb. 3: Mögliche Belegung des Grundstückes mit Photovoltaikanlagen (ohne Maßstab)

## 5 Wirkfaktoren

Durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist für das Schutzgut Tiere im direkten Eingriffsbereich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die betroffenen Biotope (Acker) vorbelastet sind.

Gleichwohl kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

**Baubedingte Eingriffe**

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören alle Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während der Bauphase. Folgen können Meideverhalten bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen sein.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Biotope potenziell nur für Bodenbrüter möglich, da die Gehölze außerhalb des Plangebietes durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind.

**Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Hier ist der Verlust von Funktionsräumen für relevante Arten (z.B. durch Verlust von Nahrungshabitaten) zu nennen, die sich aufgrund der Bebauung potenziell auf die Artenzusammensetzung auswirken.

**Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung des Geländes hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Durch die Photovoltaikanlagen kommt es zur Beschattung der Fläche. Durch die Anlagenhöhe kann davon ausgegangen werden, dass Offenlandarten die Fläche weniger als Fortpflanzungsstätte nutzen.

## 6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Generell ist während der Bauphase der Einsatz von möglichst lärmarmen Maschinen und LKW vorzusehen. Die Geräuschemissionen der Photovoltaikanlagen werden durch die Wahl moderner Bauweise auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## 7 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsprocedere hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in der o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,

2. Störung der lokalen Population,

3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des Umfeldes (intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis kommen würde.

Für den Geltungsbereich wird überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Damit gehen nur theoretisch potenzielle Brutplätze verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des umgebenden Lebensraumes neu besiedelt werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population (Vorkommen im Gemeindegebiet) verschlechtert.

## 9 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

<u>Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)</u>

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

<u>Europäische Vogelarten</u>

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

## 9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUK




Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für die zu betrachtenden Messtischblätter der TK25 Nr. 3618/4 Hille sowie in den nahegelegenen Schutzgebieten liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 49 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tabelle 1). Diese setzen sich aus 48 Vogelarten und 1 Amphibienart zusammen.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3618/4 Hille
(Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (KON) |
|---|---|---|---|
| **Deutscher Name** | **Wissenschaftlicher Name** | | |
| **Vögel** | | | |
| Baumpieper | Anthus trivialis | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ |
| Bekassine | Gallinago gallinago | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Bluthänfling | Carduelis cannabina | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Bruchwasserläufer | Tringa glareola | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | |
| Dunkler Wasserläufer | Tringa erythropus | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | |
| Feldlerche | Alauda arvensis | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ |
| Feldschwirl | Locustella naevia | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Feldsperling | Passer montanus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Flussuferläufer | Actitis hypoleucos | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Girlitz | Serinus serinus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Goldregenpfeifer | Pluvialis apricaria | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | |
| Großer Brachvogel | Numenius arquata | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | |
| Grünschenkel | Tringa nebularia | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | |
| Habicht | Accipiter gentilis | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Kampfläufer | Philomachus pugnax | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Kleinspecht | Dryobates minor | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Knäkente | Anas querquedula | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | U |
| Kranich | Grus grus | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | G |
| Krickente | Anas crecca | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | |
| Kuckuck | Cuculus canorus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ |
| Mäusebussard | Buteo buteo | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Mehlschwalbe | Delichon urbica | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Nachtigall | Luscinia megarhynchos | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Neuntöter | Lanius collurio | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G↓ |
| Pirol | Oriolus oriolus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ |
| Rebhuhn | Perdix perdix | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Rohrammer | Emberiza schoeniclus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Rotschenkel | Tringa totanus | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | |
| Saatkrähe | Corvus frugilegus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Schleiereule | Tyto alba | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Schwarzkehlchen | Saxicola rubicola | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↑ |
| Silberreiher | Casmerodius albus | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 | G |
| Sperber | Accipiter nisus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Star | Sturnus vulgaris | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Steinkauz | Athene noctua | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Teichhuhn | Gallinula chloropus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Turteltaube | Streptopelia turtur | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Wachtel | Coturnix coturnix | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Waldkauz | Strix aluco | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Waldohreule | Asio otus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Wasserralle | Rallus aquaticus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Weidenmeise | Parus montanus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Weißstorch | Ciconia ciconia | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Wiesenpieper | Anthus pratensis | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Zwergtaucher | Tachybaptus ruficollis | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| **Amphibien** | | | |
| Laubfrosch | Hyla arborea | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |

## 9.2 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-3420-004 „LSG-Altkreis Minden“.
Im Textteil des Landschaftsplanes werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

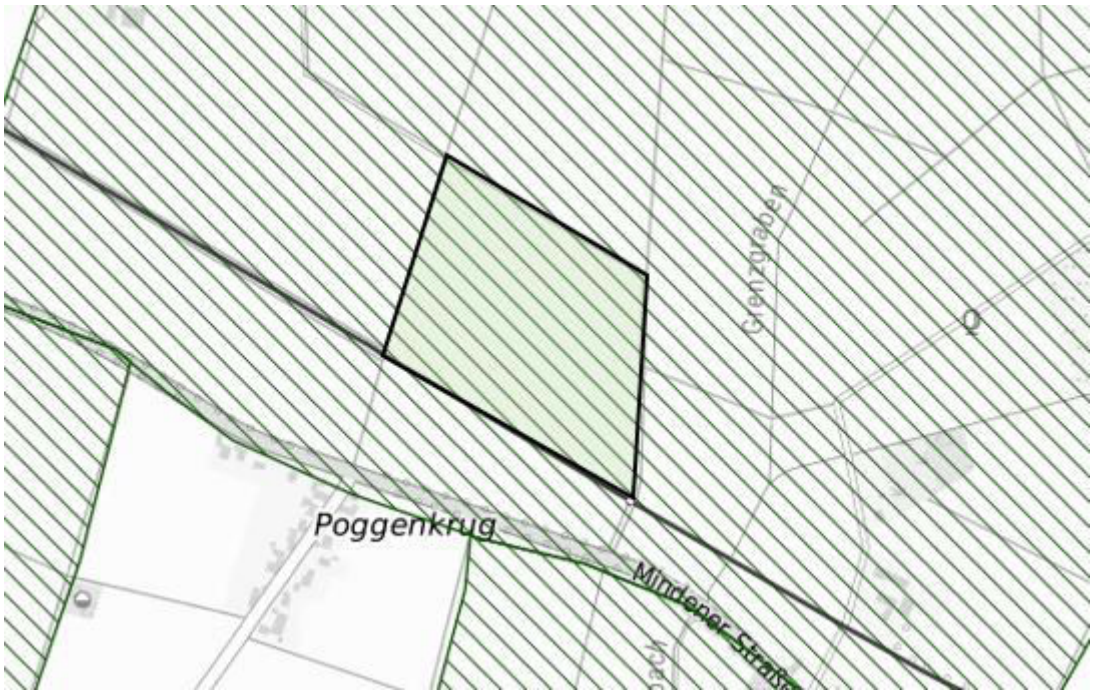



Abb. 4: Landschaftsschutzgebiet im Umfeld des Bebauungsplanes
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

**Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet**

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, da es durch die vorhandene Bewirtschaftung als Acker bereits Beeinträchtigung erfährt. Durch die Photovoltaikanlage und die damit verbundene dauerhafte Vegetationsdecke wird dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration gegeben. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert, zumal im Bebauungsplan ein Nachnutzung als „Landwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt ist.

## 9.3 Naturschutzgebiete

Ca. 1,2 km südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet MI-003 „Bastauwiesen“.

Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet erforderlich

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 "Bastauniederung" auftreten, und ihrer Lebensräume,
- das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichem Interesse:

  Arten, die im Gebiet brüten:

  Bekassine (Gallinago gallinago), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Kiebitz (Vanellus vanellus), Krickente (Anas crecca), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Neuntöter (Lanius colluno), Pirol (Oriolus oriolus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Tafelente (Aythya ferina), Wachtelkönig (Crex crex), Wasserralle (Rallus aquaticus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Grünschenkel (Tringa nebularia), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kornweihe (Circus cyaneus), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Kranich (Grus grus), Rotmilan (Milvus milvus), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Uhu (Bubo bubo), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wespenbussard (Pemis apivorus) (auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)

- sowie zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume:

**Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete**

Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Straßen und Bebauungen und da keine Eingriffe in die Naturschutzgebiete erfolgen, kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes und der Lebensräume für die genannten Tierarten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

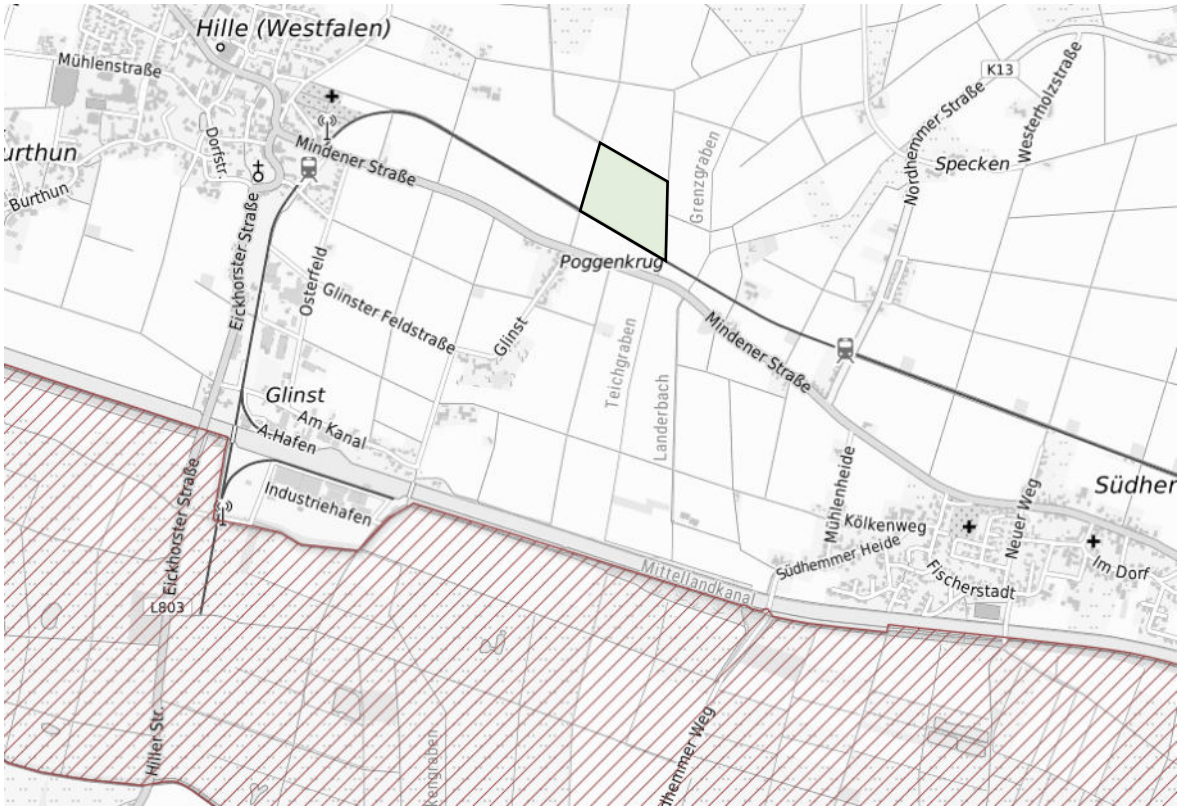



Abb. 5: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

## 9.4 Natura 2000

Etwa 3 km westlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet DE-3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“. Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet MI-019 „Altes Moor“.

Gebietsbeschreibung:

Großes Torfmoor: Hochmoor und degenerierte Hochmoorflächen, auf Teilflächen mit Regenerationsstadien, am Rand Moorwald, Röhrichte und Grünland. Altes Moor: Moorwaldkomplex und Röhrichte, Teilfläche als Feuchtheide, randlich Grünland

Entwicklungsziel:

Großes Torfmoor und Altes Moor bilden mit der Bastauniederung wesentliche Kerngebiete im Biotopverbund zwischen Weserniederung und dem Bastau-Hunte-Korridor und sind diesbezüglich von

herausragender Bedeutung. Wesentliches Entwicklungsziel ist die Regenerierung des Hochmoores, insbesondere durch bereits eingeleitete Maßnahmen der Wiedervernässung, die auch zukünftig verstärkt zu verfolgen sein werden. Dies ist für den Erhalt der prioritären FFH-Lebensräume von entscheidender Bedeutung. Außerhalb der Hochmoorbereiche ist eine Stabilisierung, ggf. Weiterentwicklung von Feuchtheiden unter stärkerer Eindämmung der Verbuschungen anzustreben.

Im Gebiet vorkommende wichtige Tierarten:

Bekassine (Gallingao gallinago), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Grünschenkel (Tringa nebularia), Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Knäkente (Anas querquedula), Kranich (Grus grus), Krickente (Anas crecca), Löffelente (Anas clypeata), Nachtigall (Luscinia megarhychos), Neuntöter (Lanius collurio), Pirol (Oriolus oriolus), Raubwürger (Lanius excubitor), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Spießente (Anas acuta), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Wachtelkönig (Crex crex), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

**Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete**

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Daher ist keine Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlagen zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

## 9.5 Geschützte Biotope

Im Nahbereich des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope (vgl. Abb. 6, Seite 18). Die nächsten geschützten Biotope befinden sich in etwa 800 m Entfernung (Nass- und Feuchtgrünland).

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in die geschützten Biotope stattfinden, werden die Biotope durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## 9.6 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind für diesen Bereich keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

# 10 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Begehung zur Feststellung von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden. Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)[1] wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt werden kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

1 SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands




Abb. 6: Geschützte Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

## 10.1 Avifauna

Während der Begehung im Februar 2025 wurden vor allem die Biotope betrachtet, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind. Betroffen ist eine zurzeit intensiv genutzte Ackerfläche (vgl. Fotos 1-5, Seite 8 und 9).

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Für die weitergehende Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten darstellen.

## 10.2 Fledermäuse

Im Messtischblatt sind keine Fledermäuse aufgeführt.

# 11 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

## 11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUK (2025a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK 25 Nr. 3618/4 Hille und die nahegelegenen Schutzgebiete liegen danach in der weiträumigen Betrachtung für die in der Tab. 1 genannten planungsrelevanten Arten Hinweise vor. Diese beziehen sich allerdings auf das gesamte Messtischblatt.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUK oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Die vorhandenen Daten und eine Begehung vor Ort machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassungen vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse ergeben würden. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

| Art | Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung | Status im MTB / Kartierung | Weitere Nachweise | Erhaltungszustand | Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes | Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte | Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Vögel** | | | | | | | |
| Baumpieper | MTB | SB | | U↓ | Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. | Die Kleingehölze im Umfeld können als Ruhestätte dienen. Kleingehölze bleiben bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Bekassine | MTB | SB | | S | Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden angelegt. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Bluthänfling | MTB | SB | | U | Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer Samen tragenden Krautschicht, wie heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Das Nest wird in Hecken und Büschen angelegt. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Bruchwasserläufer | MTB | R | | Keine Angabe | Als Brutvogel ist der Bruchwasserläufer seit 1919 ausgestorben. Als Rastvogel nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dunkler Wasserläufer | MTB | R | | Keine Angabe | Brutgebiete in Nordskandinavien und Nordrussland. Als Rastgebiete werden nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen genutzt. Geeignete Nahrungsflächen finden die Watvögel an den Verlandungsbereichen der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen vor. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Feldlerche | MTB | SB | | U↓ | Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. | Vorkommen im UG nicht auszuschließen, da die Lebensräume im UG zwar nicht signifikant sind, ein Vorkommen aber nicht auszuschließen ist. | Prüfung erforderlich |
| Feldschwirl | MTB | SB | | U | Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Feldsperling | MTB | SB | | U | Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.<br>Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Flussuferläufer | MTB | R | | G | Die Brutgebiete liegen in Nord- und Osteuropa. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Girlitz | MTB | SB | | U | Der Girlitz bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks und Grünanlagen. Neststandort sind Nadelbäume. Der Girlitz bevorzugt aufgrund der klimatischen Bedingungen stadtnahe Lebensräume. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Goldregenpfeifer | MTB | R | | Keine Angabe | Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Großer Brachvogel | MTB | SB | | Keine Angabe | Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Grünschenkel | MTB | R | | Keine Angabe | Die Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Habicht | MTB -- | SB -- | | G | Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²; | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Kampfläufer | MTB | R | | Keine Angabe | Die Brutgebiete liegen in ausgedehnten Feuchtgebieten und Mooren von Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kiebitz | MTB | SB | | S | Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Inzwischen brütet er besonders häufig auf Ackerflächen. Das Nest wird in offenen, kurzen Vegetationsstrukturen angelegt. Kiebitze brüten oft in kolonienartigen Konzentrationen. | Vorkommen im UG nicht auszuschließen, da die Lebensräume im UG zwar nicht signifikant sind, ein Vorkommen aber nicht auszuschließen ist. | Prüfung erforderlich |
| Kleinspecht | MTB | SB | | G | Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich bewohnt er strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Knäkente | MTB | SB | | U | Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Kranich | MTB | SB | | G | Der Kranich besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Krickente | MTB | SB | | Keine Angabe | Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser zum Teil auch in Feuchtwiesen. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Kuckuck | MTB | SB | | U↓ | Der Kuckuck besiedelt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder sowie Industriebrachen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Zu den Wirtsvögeln zählen Rohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Mäusebussard | MTB -- | SB -- | | G | besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m | Der Acker kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungs- | treffen nicht zu. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. | stätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | |
| Mehlschwalbe | MTB | SB | | U | lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmnester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. | Der Acker kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Nachtigall | MTB | SB | | S | Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Für die Nestanlage ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das in Bodennähe im dichten Gestrüpp angelegt wird. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Neuntöter | MTB | SB | | G↓ | Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Pirol | MTB | SB | | S | Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Das Nest wird auf Laubbäumen angelegt. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Rauchschwalbe | MTB | SB | | U↓ | Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit | Der Acker kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert | treffen nicht zu. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. | (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | |
| Rebhuhn | MTB | SB | | S | Rebhühner besiedeln offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. | Vorkommen im UG nicht auszuschließen. | Prüfung erforderlich |
| Rohrammer | MTB | SB | | U | Die Rohrammer bevorzugt in Nordrhein-Westfalen landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt. | Der Acker kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Rotschenkel | MTB | R | | Keine Angabe | Der Rotschenkel ist ein Zugvogel, der von den Küsten der Nordsee bis nach Afrika überwintert. Rastvögel nutzen Feuchtgebiete aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Saatkrähe | MTB | SB | | G | Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. | Der Acker kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Schleiereule | MTB<br>-- | SB<br>-- | | G | Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne | treffen nicht zu. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | |
| Schwarz-kehlchen | MTB | SB | | U↑ | Das Schwarzkehlchen besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Silberreiher | MTB | R | | G | Die Brutgebiete des Silberreihers befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Sperber | MTB | SB | | G | Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Nest wird in Nadelbäumen angelegt. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Star | MTB | SB | | U | Der Star ist als Höhlenbrüter auf ausreichende Nistmöglichkeiten und offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen. Ursprünglich v.a. in halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern, inzwischen auch Kulturfolger in Siedlungsbereichen. | Der Acker kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu |
| Steinkauz | MTB | SB | | S | Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen. | Der Acker kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Teichhuhn | MTB | SB | | G | Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. | Der Acker kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu |
| Turmfalke | MTB | SB | | G | Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Turteltaube | MTB | SB | | S | Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Gehölze bleiben bestehen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Wachtel | MTB | SB | | U | Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. | Vorkommen im UG nicht auszuschließen. | Prüfung erforderlich |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Waldkauz | MTB | SB | | G | Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha; | Der Acker kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Waldohreule | MTB | SB | | U | Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. | Der Acker und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Wasserralle | MTB | SB | | S | Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Weidenmeise | MTB | SB | | G | Die Weidenmeise bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Weißstorch | MTB | SB | | U | Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. | Der Acker kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wiesenpieper | MTB | SB | | S | Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. | Der Acker kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| Zwergtaucher | MTB | SB | | G | Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| **Amphibien** | | | | | | | |
| Laubfrosch | MTB | AV | | U | Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. | Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden. | treffen nicht zu. |
| weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete<br>Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region<br>N = Nahrungsgast; R = Rastvogel, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = sicher brütend im MTB, AV = Art vorhanden | | | | | | | |

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 49 tatsächlich und potenziell im Bereich des Messtischblattes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 45 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich 4 Tierarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

| Planungsrelevante Arten | Status im Gebiet | Erhaltungs-zustand | Schutzstatus | nach FFH / VS-RL | RL NRW |
|---|---|---|---|---|---|
| **Vögel** | | | | | |
| Feldlerche | Pot. Brutvogel | U↓ | § | | 3S |
| Kiebitz | Pot. Brutvogel | S | § | Art. 4(2) | 2S |
| Rebhuhn | Pot. Brutvogel | S | § | | 2S |
| Wachtel | Pot. Brutvogel | U | § | | 2 |
| Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt | | | | | |

## 11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Wohnbebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Art, bei der aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 10.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

### Feldlerche (Alauda arvensis)

An drei Tagen wurde entsprechend der Vorgaben des LANUKs eine Begehung zur Erfassung der Feldlerche durchgeführt.

| | |
|---|---|
| Begehung 1 – 26.03.2025: | Sonnenuntergang 18.27 Uhr |
| | Untersuchung 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, bewölkter Himmel, 10° plus |
| Begehung 2 – 28.04.2025: | Sonnenuntergang 20.26 Uhr |
| | Untersuchung 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, sonnig, 20° plus |
| Begehung 3 – 31.05.2025: | Sonnaufgang 05.10 Uhr |
| | Untersuchung 05.10 Uhr bis 06.10 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, bewölkter Himmel, 14° plus |

Methode: Zählung singender Männchen (Flug- und Bodengesang), fütternder Altvogel.

Die Erfassung erfolgte entlang der Wirtschaftswege und des Bahndammes.

An allen drei Terminen wurde im Bebauungsplanbereich 1 singendes Männchen sowie 3 weitere singende Männchen im Untersuchungsgebiet ermittelt. Die mit Mais bestellten Flächen lagen bis Ende April brach und wurden von den Feldlerchen zunächst mitbenutzt. Nach der Einsaat waren diese Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr nutzbar.

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand:

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: kein Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Gemeindegebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet wurde ein Feldlerchenpaar und in der Umgebung drei weitere Feldlerchenpärchen als sicher brütend festgestellt. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Durch den Maisanbau standen viele Ackerflächen 2025 für die Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zur Verfügung.

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| **Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**<br>Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Betroffene Art:** | | | **Feldlerche** *(Alauda arvensis)* | | |
| **Schutz und Gefährdungsstatus der Art** | | | | | |
| | FFH-Anhang IV-Art | | **Rote Liste Status** | | **Messtischblatt** |
| **X** | europäische Vogelart | | Deutschland | * | 3618/4 Hille |
| | | | Nordrhein-Westfalen | **3S** | |

| **Erhaltungszustand in NRW** | | | | **Erhaltungszustand der lokalen Population** | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| kontinentale Region | | | **X** | (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) | | |
| atlantische Region | | | | | | |
| | | | | | **A** | günstig /hervorragend |
| | grün | günstig | | | **B** | günstig /gut |
| **X** | Gelb | ungünstig/ unzureichend | | | **C** | ungünstig / mittel-schlecht |
| | rot | ungünstig / schlecht | | | | |

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
**(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen als Brutvogel 2025 nachgewiesen. An drei Terminen wurde im Bebauungsplanbereich 1 singendes Männchen ermittelt. Als Nahrungsraum kommt die Ackerfläche auch in Betracht. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes potenzieller Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate der Art aus.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigen Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
**(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Gemeindegebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Die zahlreichen Maisflächen im Untersuchungsgebiet sind für die Feldlerche problematisch, da die zunächst brach liegenden Flächen besiedelt und dann aufgegeben werden müssen. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

| **Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
|---|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja ☐ nein |

Hille ist eine ländliche Gemeinde mit einem Landwirtschaftsanteil von 73,84 %. Durch die geplante Bebauungsplanänderung verringert sich der Flächenanteil von 73,84 auf 73,77. Der zeitlich begrenzte Rückgang von 0,1 % landwirtschaftlicher Fläche bedeutet insgesamt einen Rückgang von 0,08 % bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet. Da nur die ackerbauliche Nutzung entfällt, das Gelände künftig extensiv als Grünland mit Nutzung von Solarenergie genutzt wird und nach der Nutzung der Solarenergie weiterhin nur noch als Grünland genutzt wird, ist die lokale Population der Feldlerche durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet und somit sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### Kiebitz (Vanellus vanellus)

An drei Tagen wurde entsprechend der Vorgaben des LANUKs eine Begehung zur Erfassung des Kiebitzes durchgeführt.

| | |
|---|---|
| Begehung 1 – 26.03.2025: | Sonnenuntergang 18.27 Uhr |
| | Untersuchung 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, bewölkter Himmel, 10° plus |
| Begehung 2 – 28.04.2025: | Sonnenuntergang 20.26 Uhr |
| | Untersuchung 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, sonnig, 20° plus |
| Begehung 3 – 31.05.2025: | Sonnaufgang 05.10 Uhr |
| | Untersuchung 05.10 Uhr bis 06.10 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, bewölkter Himmel, 14° plus |

Methode: Erfassung aller territorialen, balzenden, verpaarten, kopulierenden, brütenden, warnenden und verleitenden Altvögel sowie die Zählung von Familienverbänden.

Die Erfassung erfolgte entlang der Wirtschaftswege und des Bahndammes.

Es konnten keine Kiebitze im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: streng geschützt

Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie

<u>Habitatansprüche und Lebensweise:</u>

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Russland. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintern Kiebitze vor allem in Westeuropa (Benelux, Frankreich, Großbritannien). Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr

häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Status und Bestand:

Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht. Der landesweite Rastbestand wird auf bis zu 75.000 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 10 bis 200, gelegentlich über 2.000 Individuen.

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: fallender Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Gemeindegebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich, da die Ackerflächen als solche dienen können. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei der Geländebegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Kiebitzen gefunden werden.

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| **Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**<br>Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Betroffene Art:** | | | **Kiebitz** *(Vanellus vanellus)* | | |
| **Schutz und Gefährdungsstatus der Art** | | | | | |
| | FFH-Anhang IV-Art | | **Rote Liste Status** | | **Messtischblatt** |
| **X** | europäische Vogelart | | Deutschland | **2** | 3618/4 Hille |
| | | | Nordrhein-Westfalen | **2S** | |
| **Erhaltungszustand in NRW** | | | **Erhaltungszustand der lokalen Population** | | |
| kontinentale Region | **X** | | (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) | | |
| atlantische Region | | | | | |
| | grün | günstig | | **A** | günstig /hervorragend |
| | Gelb | ungünstig/ unzureichend | | **B** | günstig /gut |
| **X** | rot | ungünstig / schlecht | | **C** | ungünstig / mittel-schlecht |

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
**(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen als Brutvogel 2025 nicht nachgewiesen. Potenziell auf der Ackerfläche möglich. Als Nahrungsraum kommt die Ackerfläche jedoch in Betracht. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigen Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
**(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Gemeindegebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

| **Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
|---|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja ☐ nein |
| | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja ☐ nein |
| | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja ☐ nein |
| | |

## Rebhuhn (Perdix perdix)

An drei Tagen wurde entsprechend der Vorgaben des LANUKs eine Begehung zur Erfassung des Rebhuhns durchgeführt.

| | |
|---|---|
| Begehung 1 – 13.03.2025: | Sonnenuntergang 18.24 Uhr |
| | Untersuchung 18.24 Uhr bis 19.24 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, bewölkter Himmel, 5° plus |
| Begehung 2 – 19.04.2025: | Sonnenuntergang 20.32 Uhr |
| | Untersuchung 20.32 Uhr bis 21.32 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, gering wolkig, 6° plus |
| Begehung 3 – 08.05.2025: | Sonnenuntergang 21.01 Uhr |
| | Untersuchung 21.01 Uhr bis 22.01 Uhr |
| | Luftbewegung – schwacher Wind, wolkenlos, 11° plus |

Methode: Zählung balzender Männchen unter Einsatz einer Klangattrappe. Verwendung der Klangattrappe: Alle 400 m 2 Minuten horchen. Wenn kein spontan kein Rebhahn ruft, Klangattrappe bis 2 Minuten mit Revierrufen abspielen, anschließend noch 2 Minuten warten. Bei Reaktion sofortiger Abbruch. Auch wenn vor Benutzung der Klangattrappe bereits ein Vogel ruft, ist es sinnvoll, durch kurzen Einsatz der Klangattrappe (ca. 15 Sekunden) zu prüfen, ob weitere Vögel antworten. Ansonsten kann der Bestand unterschätzt werden. Auf möglicherweise der Klangattrappe nachfolgende Tiere achten, um Doppelregistrierungen zu vermeiden

Die Erfassung erfolgte entlang der Wirtschaftswege und des Bahndammes.

An allen drei Terminen wurde ein Rebhahn auf der Bebauungsplanfläche festgestellt. Daneben wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes weiter westlich sowie weiter nordöstlich jeweils ein Rebhahn verhört.

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Status und Bestand:

Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: kein Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Gemeindegebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet wurde ein Rebhuhnpaar und in der Umgebung drei weitere Rebhuhnpärchen als sicher brütend festgestellt. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Durch den Maisanbau standen viele Ackerflächen 2025 für das Rebhuhn als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zur Verfügung.

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Betroffene Art:** | | **Rebhuhn** *(Perdix perdix)* | | |
| **Schutz und Gefährdungsstatus der Art** | | | | |
| | FFH-Anhang IV-Art | **Rote Liste Status** | | **Messtischblatt** |
| **X** | europäische Vogelart | Deutschland | **2** | 3618/4 Hille |
| | | Nordrhein-Westfalen | **2** | |

| **Erhaltungszustand in NRW** | | | | **Erhaltungszustand der lokalen Population** | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| kontinentale Region | | **X** | | (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) | | |
| atlantische Region | | | | | **A** | günstig /hervorragend |
| | grün | günstig | | | **B** | günstig /gut |
| | Gelb | ungünstig/ unzureichend | | | **C** | ungünstig / mittel-schlecht |
| **X** | rot | ungünstig / schlecht | | | | |

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
**(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen als Brutvogel 2025 nachgewiesen. Es wurde 1 singendes Männchen an mehreren Terminen auf der Fläche verhört. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus. Eine Extensivierung der Nutzung der Fläche wirkt sich positiv auf das Rebhuhn aus.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigen Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
**(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Gemeindegebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

| **Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
|---|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja ☐ nein |
| | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja ☐ nein |
| | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja ☐ nein |
| | |

Hille ist eine ländliche Gemeinde mit einem Landwirtschaftsanteil von 73,84 %. Durch die geplante Bebauungsplanänderung verringert sich der Flächenanteil von 73,84 auf 73,77. Der zeitlich begrenzte Rückgang von 0,1 % landwirtschaftlicher Fläche bedeutet insgesamt einen Rückgang von 0,08 % bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet. Da nur die ackerbauliche Nutzung entfällt, das Gelände künftig extensiv als Grünland mit Nutzung von Solarenergie genutzt wird und nach der Nutzung der Solarenergie weiterhin nur noch als Grünland genutzt wird, ist die lokale Population des Rebhuhns durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet und somit sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das Rebhuhn wird durch die Anlage eines extensiven Gewässerrandstreifens sogar von der Maßnahme profitieren.

## Wachtel

An einem Tag wurde entsprechend der Vorgaben des LANUKs eine Begehung zur Erfassung der Wachtel durchgeführt.

Begehung 1 – 31.05.2025: Sonnaufgang 05.10 Uhr
Untersuchung 03.30 Uhr bis 04.30 Uhr
Luftbewegung – schwacher Wind, bewölkter Himmel, 14° plus

Methode: Erfassung rufender Männchen vor der Morgendämmerung (ab ca. 3 Uhr). Verwendung einer Klangattrappe ist sinnvoll. Auch wenn vor Benutzung der Klangattrappe bereits ein Vogel ruft, ist es sinnvoll, durch kurzen Einsatz der Klangattrappe (ca. 15 Sekunden) zu prüfen, ob weitere Vögel antworten. Ansonsten kann der Bestand unterschätzt werden.

Die Erfassung erfolgte entlang der Wirtschaftswege und des Bahndammes.

Es wurde keine Wachtel im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2015).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: keine Angabe

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Gemeindegebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich, da die Ackerflächen als solche dienen können. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Das Untersuchungsgebiet bietet sowohl Acker- und Wiesenränder als auch unbefestigte Wege, die zur Aufnahme von Magensteinen dienen können. Diese werden durch den Bebauungsplan jedoch nicht beeinträchtigt. Bei der Geländebegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Wachteln gefunden werden.

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| **Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**<br>Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Betroffene Art:** | | | **Wachtel** *(Coturnix cortunix)* | | |
| **Schutz und Gefährdungsstatus der Art** | | | | | |
| | FFH-Anhang IV-Art | | **Rote Liste Status** | | **Messtischblatt** |
| X | europäische Vogelart | | Deutschland | * | 3618/4 Hille |
| | | | Nordrhein-Westfalen | 2 | |
| **Erhaltungszustand in NRW** | | | **Erhaltungszustand der lokalen Population** | | |
| kontinentale Region | | X | (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) | | |
| atlantische Region | | | | | |
| | | | | **A** | günstig /hervorragend |
| | grün | günstig | | **B** | günstig /gut |
| X | Gelb | ungünstig/ unzureichend | | **C** | ungünstig / mittel-schlecht |
| | rot | ungünstig / schlecht | | | |

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
**(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen als Brutvogel 2025 nicht nachgewiesen. Potenziell auf der Ackerfläche möglich. Als Nahrungsraum kommt die Ackerfläche jedoch in Betracht. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigen Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
**(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Gemeindegebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem<br>Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

| **Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
|---|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja ☐ nein |
| | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja ☐ nein |
| | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja ☐ nein |
| | |

## 12 Fazit

Für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Aufgrund der gegebenen Strukturen könnten potenziell die Feldvogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel im Eingriffsbereich vorkommen. Das Gebiet wird im Laufe des Verfahrens überprüft, welche Feldvögel tatsächlich vorkommen. Mit der Artenschutzprüfung Stufe II konnte nachgewiesen werden, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeit außerhalb der Brutzeit, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich erheblich beeinträchtigt werden.

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene (Kontinentale Region).

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis der Region (Ostwestfalen) abzuschätzen, dass die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen nicht dahingehend verändern wird, dass der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Nähe zu einer Wohnsiedlung, eines Kindergartens und einer Sporthalle schon vorbelastet ist.

**Maßnahmen**

*Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.*

*Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Ackerflächen frei von einer Quartiernutzung sind.*

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die Tötung von Tieren während der Brutzeit zu verhindern.

Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Wiesen-bzw. Weidefläche ist von der Maßnahme ausgenommen. Diese kann vorab erfolgen. Die Aufstellung der Anlagen sowie die Anlage eines Parkplatzes und einer Übergabestation sollte aber außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

## 13 Literaturverzeichnis

Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.* s.l.:s.n.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.

BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde, Greven, Kilda-Verlag

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag

BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul

BROWN, R.; FERGUSON, J.; LAWRENCE, M.; LEES, D. (1988): Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Mitteleuropas; Gerstenberg, Hildesheim

DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN NRW (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle, Natur in NRW 1: 20-23

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW, Eching.

FROEHLICH, C. (2010): Avifaunistische Methoden auf dem Prüfstand: Kritische Bewertung von Erfassungsmethoden im Rahmen des Monitorings von Brutvogelbeständen in Naturwaldreservaten, Vogelwelt 131: 1-29

Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.* Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).

HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2; Ratingen

HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. Charadrius 31:S.101-108

HÖPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.Dezember 2012; Ber. Vogelschutz 49/50 23-83

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

LANUV (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.

LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2025a): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW (Stand 2025b): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_ gesamt_23042015. pdf.

LANUK (2025c): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff).

LANUK NRW. (2025d). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen.* Abgerufen von http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

LANUK NRW. (2025e). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.

LOEBF (HRSG.) (1999): Rote Liste der gefährdetet Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein- Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung

MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschütze Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf

MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

NABU BIELEFELD (2014-2016): Ornithologisches Mitteilungsblatt für Ostwestfalen- Lippe Nr. 61 bis 63, Bielefeld

NWO & LANUV (HRSG.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Online Version März 2009.

NWO & LANUV (HRSG.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster

NWO (HRSG.) (2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge Avifauna NRW Bd. 37

OTT, J. ET AL (2015): Rote Liste Libellen Deutschlands, In: Libellula, Supp. 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel BRD, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.